

## **Verordnung der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher über die Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher (Schuhmacher-Prüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher (§ 94 Z 60 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

### **Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schuhmacher (BGBl. Nr. 214/1976)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädienschuhmacher (BGBl. II Nr. 271/2002)

(3) Arbeitsproben aus dem Bereich Bodenbau sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Zwicken des Oberteils
- b) Verbinden des Oberteils mit der Brandsohle
- c) Boden und Absatzbau unter Berücksichtigung statischer Erfordernisse und fallspezifischer Formgebung.
- d) Ausputzen und Finishen des Bodens nach statischen und kosmetischen Gesichtspunkten.
- e) Ausschneiden und Schärfen einer Hinterkappe (kann in angefertigten Schuh eingebaut werden)
- f) Reparieren (Erneuern der Sohlen und der Absätze an einem Paar getragener Schuhe unter Berücksichtigung statischer Erfordernisse)

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 1/2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B besteht aus der Anfertigung eines Paares Maßschuhe, wobei der rechte Schuh vor der Prüfungskommission zu fertigen ist, der linke Schuh ist bereits fertig zur Prüfung mitzubringen. Dies hat in projektartiger, an den betrieblichen Abläufen orientierter Weise zu erfolgen. Die Aufgabe ist auf einem Niveau zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit sind folgende Aufgabenbereiche abzudecken:

1. Maßnahmen
2. Leistenrichten
3. Oberteilherrichten
4. Bodenbau
5. Endprobe

(7) Nach der Anmeldung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber mitzuteilen welches Schuhmodell und welches Schnittmuster (auch nach Winkelsystem oder Leistenkopie) als Prüfungsarbeit vor der Prüfungskommission anzufertigen ist. Für die Ausführung der Meisterarbeit sind die benötigten Materialien, Zubehör, Muster und Rohleisten so wie eine Vorführperson mitzubringen. Der Prüfungskandidat ist darauf hinzuweisen, dass der linke Maßschuh fertig zur Meisterprüfung passend für die Vorführperson mitzubringen ist, für den rechten Maßschuh sämtliche Arbeitsschritte vor der Prüfungskommission durchzuführen sind.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 12 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 14 Stunden dauern.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in §§ 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

1. Materialtechnologie
2. Schuhtechnologie
3. Anatomie des Fußes, Biomechanik und Statik
4. Umweltschutz
5. Entsorgungsmaßnahmen
6. Hygiene

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

#### **1. Planung**

- a) Anatomie des Fußes, Biomechanik und Statik
- b) Leisten-, Modell-, Materialauswahl
- c) Kundenbetreuung

#### **2. Qualitätsmanagement**

- a) Verarbeitungstechnologien
- b) Werkstofftechnologien

#### **3. Sicherheitsmanagement**

- a) Unfallverhütung
- b) Hygiene

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse zu überprüfen und erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Fachrechnen
2. Fachkalkulation
3. Fachzeichnen
4. Werkstoff- und Arbeitstechnologie
5. Anatomie des Fußes, Biomechanik und Statik

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

#### **Bewertung**

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurde.

#### **Wiederholung**

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 341/1986) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung der Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung nach Abs. 2 wiederholen müssen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

#### **BUNDESINNUNG DER SCHUHMACHER & ORTHOPÄDIESCHUHMACHER**

Komm.-Rat Gabriel Zechner  
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany  
Bundesinnungsgeschäftsführer